

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 31 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schischul- und
Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2018 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. Mag. Scharfetter verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung. Abg. Mag. Scharfetter verweist darauf, dass es bereits 2015 zu einer Übertragung von Kompetenzen an den Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband gekommen sei. Mit der vorliegenden Novelle komme es zu einer weiteren Übertragung von Kompetenzen, die bisher vom Land wahrgenommen worden seien. Dazu würden etwa Verfahren zur Erteilung bzw. zum Entzug von Schischulbewilligungen gehören. Diese Kompetenz würde im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Hierbei sei der Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband an die gesetzlichen Regelungen, die sowohl die persönlichen als auch die sachlichen Voraussetzungen definierten sowie an Weisungen der Landesregierung gebunden. In Ausübung des Aufsichtsrechtes habe die Landesregierung nach den Bestimmungen des § 68 Abs 2 AVG die Möglichkeit, Bescheide aufzuheben bzw. abzuändern. Der Rechtsschutz der Bewilligungswerberinnen und -werber werde keinesfalls eingeschränkt. Weitere Regelungen beträfen das Recht des Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverbandes, das Salzburger Landeswappen zu führen und das Zustimmungsrecht der Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission. In diesem Zusammenhang verweise er auf die umfangreichen Erläuterungen der Regierungsvorlage. Insgesamt handle es sich um eine sinnvolle Novellierung, weil man mit der bisherigen Übertragung von Kompetenzen an den Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband im Zusammenhang mit der Kontrolle gute Erfahrungen gemacht habe. Überdies sei es ein Schritt der Deregulierung und zu mehr Eigenverantwortung eines Selbstverwaltungskörpers.

Abg. Mag. Scharfetter bringt folgenden Zusatzantrag ein:

1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

"4a. Im § 9 Abs 2 wird im letzten Satz nach dem Wort "Körperschaften" die Wortfolge "sowie der Landesregierung" eingefügt."

2. Vor der Z 9 wird eingefügt:

"8a. Im § 23 Abs 2 wird im letzten Satz nach dem Wort "Körperschaften" die Wortfolge "sowie der Landesregierung" eingefügt."

3. In der Z 17 werden im § 37 Abs 9 der Ausdruck "9 Abs 2a und Abs 3" durch den Ausdruck "9 Abs 2, 2a und 3" und der Ausdruck "23 Abs 2a und 3" durch den Ausdruck "23 Abs 2, 2a und 3" ersetzt.

Abg. Forcher erklärt, dass der vorliegende Entwurf einschneidende Änderungen beim Ablauf von Genehmigungs- bzw. Entziehungsverfahren im Schischulwesen bringe. Es werde mit einem Paradigma gebrochen, dass sämtliche Genehmigungs- und Entziehungsverfahren im Schischul- und Snowboardschulbereich von einer unabhängigen Landesbehörde durchgeführt würden. Die Durchführung der Verfahren würde einer Einzelperson (Obmann/Obfrau des Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverbandes) übertragen, die in einer Konkurrenzsituation zu den Bewilligungswerbern stünde. Seiner Meinung nach sei einer neutralen und objektiven Behörde eindeutig der Vorzug zu geben. Überdies komme es durch die vorliegende Novelle zu keinen Einsparungen, sondern durch die Aufsichtstätigkeit der Landesregierung werde der Aufwand noch vergrößert. Weiters hält er fest, dass es in Österreich keine Berufsgruppe gebe, in der der Obmann/die Obfrau derartig weitreichende Befugnisse habe, wie sie in dieser Novelle vorgesehen seien. Deshalb werde seine Partei der Regierungsvorlage nicht zustimmen.

Abg. Dr. Schöppl meldet ergänzend dazu grundsätzliche Bedenken an, wenn hoheitliche Tätigkeiten ausgelagert würden. Die Erteilung von Bewilligungen seien eine staatliche Kernaufgabe. Eine Auslagerung müsse dringlich geboten und sachlich notwendig sein. Diese Voraussetzungen würden hier nicht vorliegen, weshalb die Regierungsvorlage abgelehnt werde.

Klubobmann Abg. Egger MBA erklärt, dass man sich innerhalb der Koalition auf einen Kompromiss geeinigt habe, zu dem er stehe. Für ihn sei wichtig gewesen, dass die Rechtssicherheit erhalten bleibe, die Bindung an Weisungen der Landesregierung und die Aufsicht durch die Landesregierung gegeben sei sowie die Übermittlung der Bescheide an die Landesregierung erfolge.

Landeshauptmann Dr. Haslauer sagt, dass es sich bei der gegenständlichen Novelle um eine grundsätzliche rechtspolitische Frage handle, nämlich der Auslagerung einzelner Aufgaben staatlicher Verwaltung an Selbstverwaltungskörper im Sinne des Art. 120b B-VG. Wenn man deregulieren wolle, so müsse man auch auslagern. Mit dieser Novelle werde ein Beitrag dazu geleistet. Zur Kritik, dass es zu keinen Einsparungen kommen werde, führt Landeshauptmann Dr. Haslauer aus, dass die Aufsichtstätigkeit des Landes nur bei Aufsichtsbeschwerden oder bei rechtswidrigem Handeln schlagend werde. Zur Frage der Konkurrenzsituation erläutert der Landeshauptmann, dass der Vorsitzende des Schischulverbandes als Behörde agiere, somit an das Legalitätsprinzip gebunden und verpflichtet sei, gesetzeskonform zu handeln. Darüber hinaus gebe es ein Aufsichtsrecht der Landesregierung und die Verpflichtung, im Falle

einer etwaigen Konkurrenzsituation sich als befangen zu erklären. Bei nichtgesetzeskonformem Verhalten gebe es strafrechtliche Konsequenzen, deren sich der Vorsitzende des Schischulverbandes bewusst sein müsse. Die überwiegende Zahl der Bewilligungen betreffe auch nicht Neugründungen, sondern Übernahmen bestehender Betriebe. Ziel sei es, die Verwaltung zu entlasten, um sich auf bestimmte Kernaufgaben zu konzentrieren. Auf die Frage von Abg. Rieder hinsichtlich der Abgeltung des Aufwandes des Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverbandes infolge der Übertragung von Kompetenzen erklärt Landeshauptmann Dr. Haslauer, dass für das Land keinerlei Kosten anfallen würden.

Abg. Scheinast erklärt, dass man sich im Koalitionsvertrag verpflichtet habe, einer Neuregelung im Schischulwesen zuzustimmen, wengleich ein gewisses Unwohlsein bestehe.

Über Nachfrage von Abg. Forcher erklärt Dr. Atzmanstorfer (Arbeiterkammer Salzburg), dass sich die Arbeiterkammer gegen die Übertragung von Kompetenzen ausgesprochen habe, weil man der Meinung sei, dass sich die Interessen des Verbandes nicht klar von der behördlichen Funktion trennen lassen würden. Eine Behörde entscheide weitgehend unabhängig, objektiv und neutral und es solle nicht immer den Anschein einer Voreingenommenheit geben. Dieser Anschein der Voreingenommenheit sei gegeben, wenn die Interessensvertretung als Behörde aktiv werde. Hinsichtlich des Aufwandes sehe er lediglich eine Verschiebung hin zum Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband. Dass ein Berufsverband über den Marktzutritt bzw. den Verbleib von Mitbewerbern entscheide, halte er für eine nicht verträgliche Konstellation.

Obmann Sint (Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband) erläutert, dass sich der Vorstand des Verbandes aus sechs Schischulleitern und ebenso vielen Schilehrerinnen und Schilehrern zusammensetze. In den vergangenen zehn Jahren seien alle Beschlüsse des Vorstandes einstimmig erfolgt. Der Verband halte die gesetzlichen Vorgaben genauestens ein und es gebe keinerlei Bevorzugungen. Aus Sicht des Verbandes sei die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen als Mindestanforderung zumutbar. Überdies würden diese sachlichen Voraussetzungen auch in anderen Ländern, wie in Kärnten, der Steiermark, Ober- und Niederösterreich gelten. In Tirol und in Vorarlberg habe die Ermöglichung der Ein-Personen-Schischulen dazu geführt, dass kaum mehr staatlich geprüfte Skilehrerinnen und Schilehrer zur Verfügung gestanden seien. In Tirol werde seitens des Verbandes auch überlegt, diese sachlichen Voraussetzungen wieder einzuführen. In der vergangenen Saison hätten in Salzburg 71 staatlich geprüfte Schilehrerinnen und Schilehrer gearbeitet. Würde ein Teil davon privat tätig sein, so könne die Qualität in den Schischulen nicht mehr aufrechterhalten werden. In Tirol und Vorarlberg habe man eben mit diesem Problem zu kämpfen. Zur Kontrolle durch den Salzburger Berufsschilehrer- und Snowboardlehrerverband führt Obmann Sint aus, dass es zwei Kontrollorgane gebe, die ihre Tätigkeit in der gesamten Saison ausüben würden.

Nach weiterer Diskussion über verschiedene Aspekte der Regierungsvorlage werden in Abstimmung die Ziffern 1 bis 16 der Regierungsvorlage, die durch den Zusatzantrag eingefügten

Ziffern 4a und 8a sowie die abgeänderte Ziffer 17 mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die der SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die der SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 31 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

"4a. Im § 9 Abs 2 wird im letzten Satz nach dem Wort "Körperschaften" die Wortfolge "sowie der Landesregierung" eingefügt."

2. Vor der Z 9 wird eingefügt:

"8a. Im § 23 Abs 2 wird im letzten Satz nach dem Wort "Körperschaften" die Wortfolge "sowie der Landesregierung" eingefügt."

3. In der Z 17 werden im § 37 Abs 9 der Ausdruck "9 Abs 2a und Abs 3" durch den Ausdruck "9 Abs 2, 2a und 3" und der Ausdruck "23 Abs 2a und 3" durch den Ausdruck "23 Abs 2, 2a und 3" ersetzt.

Salzburg, am 17. Oktober 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. November 2018:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNE und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.